

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 11. März 2025

3. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf,  
Vorbeugung gegen Waldbrände

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf verordnet aufgrund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975:

## VERORDNUNG

### § 1

Im Verwaltungsbezirk Gänserndorf sind das Rauchen sowie jegliches Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

### § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2025 außer Kraft.

#### Hinweis:

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. M E R K A T Z

Angefragt am: 17.03.2025

Abgenommen am: 02.11.2025



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)

